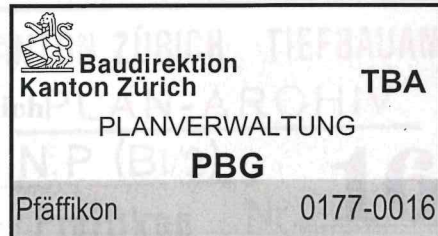


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 10. Januar 1957.**



96. **Baulinien.** Mit Beschluss vom 15. Mai 1956 setzte der Gemeinderat Pfäffikon an der Bahnhof- und Bankstrasse, der Rappengasse sowie an der Kehr- und der Büelstrasse in Pfäffikon Baulinien fest. Auf die Publikation im kantonalen Amtsblatt vom 22. Mai 1956 ging gegen die Baulinienfestsetzung an der Bankstrasse ein Rekurs ein, den der Bezirksrat Pfäffikon am 23. Juli 1956 in dem Sinne guthiess, dass die Baulinien von 20 m Abstand symmetrisch zur Fahrbahnachse zu ziehen seien. Mit Beschluss vom 21. August 1956 setzte der Gemeinderat Pfäffikon die Baulinien der Bankstrasse entsprechend der bezirksrätlichen Anordnung neu fest. Gegen diese im kantonalen Amtsblatt vom 22. August 1956 veröffentlichte Vorlage ging wieder ein Rekurs ein, den der Bezirksrat jedoch am 1. November 1956 abwies. Ein Weiterzug des bezirksrätlichen Entscheides unterblieb. Mit Eingabe vom 4. Dezember 1956 ersuchte der Gemeinderat Pfäffikon um Genehmigung seiner Beschlüsse vom 15. Mai und 21. August 1956.

Im Hinblick auf die an der Bahnhof- und der Bankstrasse zu erwartenden Neu- und Umbauten war die Baulinienfestsetzung gegeben. Der Baulinienabstand von je 20 m ist der Verkehrsbedeutung der beiden Strassen angemessen.

An der Rappengasse ist ein Trottoir geplant. Die mit einem Abstand von 15 m und 16 m festgesetzten Baulinien schaffen die Rechtsgrundlage für die Expropriation des für den Trottoirbau erforderlichen Landes.

Die an der Kehr- und der Büelstrasse mit einem Abstand von 16 m bzw. 17 m festgesetzten Baulinien geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beschlüsse des Gemeinderates Pfäffikon vom 15. Mai und 21. August 1956 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Bahnhof- und Bankstrasse, der Rappengasse, der Kehr- und der Büelstrasse in Pfäffikon werden gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Pfäffikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Pfäffikon unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Pfäffikon, sowie an die Baudirektion.

Zürich, den 10. Januar 1957.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Beer